

(3) Erforderliche Investitionen in ausländisches Vermögen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt, die für die Privatwirtschaft gelten.

§ 5

(1) Ist ein Unternehmen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen, so ist einzutragen, daß Verwaltung auf Grund dieser Verordnung besteht. Das gleiche gilt für Rechte, Ansprüche und Eintragungen, die in einem sonstigen öffentlichen Buch oder Register (Grundbuch, Schiffsregister, Vereinsregister) eingetragen sind.

(2) Bis zum Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland sind die mit der Verwaltung ausländischen Vermögens Beauftragten zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befugt, die die Verwaltung des Vermögens mit sich bringt.

(3) Die Befugnisse der Eigentümer oder Berechtigten oder der bisher zur Verwaltung oder Vertretung ermächtigten Personen können nur mit Zustimmung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt werden.

§ 6

Die bei der Verwaltung des ausländischen Vermögens erzielten Gewinne (Einnahmeüberschüsse) sind auf ein Sammelkonto zu überweisen. Von diesem Konto werden die mit der Verwaltung und dem Schutz des ausländischen Vermögens verbundenen Kosten gedeckt.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 9

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher von deutschen Verwaltungsorganen erlassenen Bestimmungen über die Verwaltung und den Schutz des ausländischen Vermögens außer Kraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. September 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium der Finanzen

Der Ministerpräsident
Grotewohl

p. Loch

Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Zweite Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren.

— Vergütungen an Kunsthochschulen —

Vom 6. September 1951

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. S. 811).

der Finanzen und der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten für die Kunsthochschulen über die Vergütung von Lehrkräften an Kunsthochschulen folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung ^

§

Einstellungen und Ernennungen

(1) Die Einstellung der Hochschullehrer und Assistenten erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, nach den Bestimmungen der Dienstordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und nach den von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Richtlinien.

(2) Jeder hauptamtlich tätige Hochschullehrer und Assistent erhält einen Anstellungsvertrag, in dem die von ihm übernommene Tätigkeit, die Gehaltsgruppe, der Beginn und bei befristeter Dauer auch das Ende der Beschäftigung festgelegt sind. Der Anstellungsvertrag enthält außerdem auch die Aufgaben, ob es sich dabei gleichzeitig um eine Ernennung (Festlegung der Dienstbezeichnung und des Tätigkeitsgebietes bei Professoren und Dozenten), Berufung (Übergang von Professoren und Dozenten an eine andere Hochschule innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik) oder eine Beauftragung (mit der Wahrnehmung einer Professur oder Dozentur) handelt. Im Anstellungsvertrag sind zusätzlich die bei den Anstellungsverhandlungen getroffenen Vereinbarungen festzuhalten.

(3) Die Einreihung in die Gehaltsgruppen erfolgt entsprechend der mit der Ernennung, Berufung oder Beauftragung oder mit der Anstellung festgelegten Merkmale der regelmäßigen Tätigkeit im Rahmen des übertragenen Aufgabengebietes.

(4) Professoren werden entsprechend ihren künstlerischen und pädagogischen Fähigkeiten und Erfahrungen in die Gruppen VIII, IX oder X der Gehaltstabelle eingereiht. Die Bezeichnungen „Professor mit Lehrstuhl“, „Professor mit vollem Lehrauftrag“ und „Professor mit Lehrauftrag“ finden auf Professoren an den Kunsthochschulen keine Anwendung.

(5) Alle Professoren und Dozenten erhalten vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik eine Ernennungsurkunde. Die Ernennung berechtigt zum Führen der in der Ernennungsurkunde angeführten Dienstbezeichnung. Über die im einzelnen für die Ernennung notwendigen Voraussetzungen entscheidet das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

Zu § 2 der Verordnung

§ 2

Leistungszuschläge

(1) Die Festsetzung der Leistungszuschläge erfolgt zur Grundvergütung innerhalb des für jede Gehaltsgruppe vorgesehenen Rahmens der Vergütungssätze und des nach dem genehmigten Stellenplan festgelegten Vergütungsaufwandes jeweils für die Dauer eines Jahres.

(2) Leistungszuschläge können gewährt werden, wenn unter anderem eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Vorbildliche Leistungen und Initiative bei der Verwirklichung der Studienpläne und der Studienordnung.
2. Vorbildliche Leistungen bei der Auswertung der neuesten Erfahrungen der fortschrittlichen